

Allgemeine Bedingungen für die Fahrzeug-Kaskoversicherung (AFKB)

Diese Bestimmungen gelten je nach dem vereinbarten Versicherungsumfang für die Fahrzeug-Kollisions- (Voll-)kaskoversicherung oder die Fahrzeug-Elementar- (Teil-)kaskoversicherung.

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1** Versicherungsfall - Was gilt als Versicherungsfall?
Artikel 2 Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung - Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann ist die Prämie zu bezahlen?
Artikel 3 Örtlicher Geltungsbereich - Wo gilt die Versicherung?
Artikel 4 Umfang der Versicherung - Was ist versichert? (Voll- und Teilkaskoversicherung)
Artikel 5 Ausschlüsse - Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?
Artikel 6 Obliegenheiten - Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
Artikel 7 Schadenminderungs- und Rettungspflicht - Was ist bei Eintritt des Versicherungsfalles zu tun?
Artikel 8 Abtretungsverbot - Können Versicherungsansprüche abgetreten werden?
Artikel 9 Versicherungsleistung - Was leistet die Versicherung?
Artikel 10 Selbstbeteiligung - Zahlt der Versicherer den gesamten Schaden?
Artikel 11 Fälligkeit der Versicherungsleistung - Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt?
Artikel 12 Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers - Voraussetzungen für die Rückforderung einer Versicherungsleistung?
Artikel 13 Sachverständigenverfahren - Gründe für die Einleitung eines Sachverständigenverfahrens? Welchen Regeln unterliegt dieses Verfahren?
Artikel 14 Vertragsdauer und Kündigung - Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Was gilt bei Wegfall des Risikos? Was gilt bei Veräußerung (z.B. Verkauf) des Fahrzeuges? Wann kann der Versicherungsvertrag gekündigt werden?
Artikel 15 Form der Erklärungen - In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?
Artikel 16 Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen - Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu?
Artikel 17 Gerichtsstand
Artikel 18 Klagefrist - Wo und mit welcher Frist können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden?

Artikel 1

Versicherungsfall

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadenereignis.

Artikel 2

Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung

1. Prämie

Die erste/einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer gegen Aushändigung der Police zu zahlen (Einlösung der Police). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Police angeführten Hauptfälligkeitstermin zu entrichten. Wird für die Prämien Ratenzahlung vereinbart, gelten die nach der ersten Prämienrate eines jeden Versicherungsjahres fällig werdenden Prämienraten als gestundet; der Versicherer erwirbt den Anspruch auf diese bereits mit Beginn des Versicherungsjahres. Bei Zahlungsverzug gelten die §§ 38 und 39 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 (VersVG 1958). Der Versicherer verzichtet darauf, rückständige Folgeprämien später als ein Jahr nach Ablauf der gemäß § 39 VersVG 1958 gesetzten Zahlungsfrist gerichtlich geltend zu machen.

2. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Police (Pkt. 1), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die Police erst danach ausgehändigt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen oder ohne schuldhaften weiteren Verzug gezahlt, ist Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

3. Vorläufige Deckung

Soll der Versicherungsschutz jedenfalls vor der Einlösung der Police beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich. Sie endet mit der Einlösung der Police. Die vorläufige Deckung tritt außer Kraft, wenn die dem Antrag entsprechende Police dem Versicherungsnehmer ausgehändigt wurde und er mit der Zahlung der Prämie in Verzug gerät (Punkt 2). Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 3

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung umfasst – sofern nichts anderes vereinbart ist - Versicherungsfälle, die in Europa eintreten. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Island, Grönland und Spitzbergen, ferner die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren und die asiatische Türkei. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen; ansonsten endet er mit Beendigung des Verladevorganges in Europa.

Artikel 4

Umfang der Versicherung (Voll- und Teilkaskoversicherung)

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust

1.1 durch folgende Naturgewalten: unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h). Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden;

1.2 durch Brand oder Explosion;

1.3 durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;

1.4 durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Wild oder Haustieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr;

1.5 **nur** in der **Vollkaskoversicherung** durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;

1.6 **nur** in der **Vollkaskoversicherung** darüber hinaus durch Unfall, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert.

2. Bei PKW, Kombi und LKW bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3.500 kg sind auch Glasbruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadensursache an Windschutz(Front-), Seiten- und Heckscheiben versichert, sofern dies vereinbart ist.

3. Das Fahrzeug ist in der im Antrag bezeichneten Ausführung versichert; dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör.

Artikel 5

Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadenereignisse,

1. die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten, Rallies) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen;
2. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
3. die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben unmittelbar od. mittelbar zusammenhängen;
4. die durch den Einfluss von ionisierenden Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juli 1969 (BGBl. Nr. 227/69) in der jeweils geltenden Fassung verursacht werden.

Artikel 6

Obliegenheiten

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles den Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit (§ 6 Abs. 1 und 1a VersVG 1958), wird die Verpflichtung bestimmt, das Fahrzeug nicht zu einem anderen als dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Zweck zu verwenden, sofern der Tarif für die andere Verwendung eine höhere Prämie vorsieht.

2. Als Obliegenheiten zur Verminderung der Gefahr oder zur Verhütung einer Erhöhung der Gefahr, deren Verletzung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles den Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit (§ 6 Abs. 2 VersVG 1958), werden bestimmt,

2.1 dass der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen bestehen, wenn diese ohne Verschulden annehmen konnten, dass der Lenker diese Berechtigung besitzt;

2.2 mit dem Fahrzeug Personen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften zu befördern.

3. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles den Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit (§ 6 Abs. 3 VersVG 1958), werden bestimmt,

3.1 nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;

3.2 dem Versicherer innerhalb einer Woche

- den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie

- die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens schriftlich mitzuteilen.

3.3 dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann;

3.4 dass ein Schaden, der durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen oder mut- bzw. böswillige Handlungen betriebsfremder Personen, Brand, Explosion, Vandalismus, Beschädigung des haltenden oder geparkten Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug (Parkschaden) oder Wild bzw. Haustiere entsteht, vom Versicherungsnehmer oder Lenker bei der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle unverzüglich anzuzeigen ist.

Artikel 7

Schadenminderungs- und Rettungspflicht

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wenn es die Umstände gestatten, hat er solche Weisungen einzuholen.

2. Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, ist der Versicherer nach den Bestimmungen des § 62 Abs. 2 VersVG 1958 leistungsfrei.

Artikel 8

Abtretungsverbot

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 9

Versicherungsleistung

Der Versicherer leistet - unter Abzug einer allenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung (Art. 10) - jenen Betrag, der wie folgt berechnet wird:

1. Versicherungsleistung bei Totalschaden

1.1 Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses

- das Fahrzeug zerstört worden oder in Verlust geraten ist oder

- die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den sich gemäß Pkt. 1.2 ergebenden Betrag übersteigen.

1.2 Der Versicherer leistet jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert).

2. Versicherungsleistung bei Teilschaden

2.1 Liegt kein Totalschaden (Pkt. 1.1) vor, leistet der Versicherer

- die Kosten der Wiederherstellung und die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile

- die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist.

2.2 Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) gemacht, bis zum Ablauf des dritten Jahres ab erstmaliger Zulassung jedoch nur bei Bereifung, Batterie und Lackierung. Bei PKW, Kombi und LKW bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3.500 kg unterbleibt ein solcher Abzug.

2.3 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens ersetzt der Versicherer nicht.

3. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben dem Versicherungsnehmer. Ihr gemeiner Wert wird bei Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.

4. Werden gestohlene, unterschlagene oder geraubte Gegenstände erst nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder zur Stelle gebracht, werden sie Eigentum des Versicherers.

5. Wird das Fahrzeug aufgefunden, werden die tatsächlich aufgewendeten Rückholkosten im Höchstausmaß von 2 % des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung vergütet.

6. Die Pkte. 1 bis 4 gelten sinngemäß für Sonderausstattung und Zubehör des versicherten Fahrzeuges.

7. Über den Rahmen der Pkte. 1.2 und 5 hinausgehende Kosten werden dann ersetzt, wenn sie über ausdrückliche Weisung des Versicherers aufgewendet worden sind.

Artikel 10

Selbstbeteiligung

Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag. Werden Gegenstände wieder zur Stelle gebracht, an denen der Versicherer gemäß Artikel 9 Pkt. 4 Eigentum erworben hat, so hat der Versicherer eine bei der Versicherungsleistung berücksichtigte Selbstbeteiligung bis zur Höhe des erzielten Verkaufserlöses zu erstatten.

Artikel 11

Fälligkeit der Versicherungsleistung

1. Die Versicherungsleistung wird zwei Wochen nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig. Bei Vorliegen eines Teilschaden tritt die Fälligkeit jedoch nicht vor Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung bzw. eines Nachweises der Veräußerung in beschädigtem Zustand ein.

Im Fall des Diebstahles, der Unterschlagung oder des Raubes tritt die Fälligkeit nicht vor dem Ablauf der Einmonatsfrist (Artikel 9, Pkt. 4) ein.

2. Steht die Eintrittspflicht des Versicherers fest, lässt sich aber aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, die Höhe der Versicherungsleistung innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige nicht feststellen, hat der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse zu leisten.

Artikel 12

Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers

§ 67 VersVG 1958 findet gegenüber dem berechtigten Lenker bzw. berechtigten Insassen nur dann Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer (als Fahrzeuglenker oder Insassen) bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre.

Als berechtigter Lenker bzw. berechtigter Insasse gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken oder damit befördert werden.

Artikel 13

Sachverständigenverfahren

1. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

2. Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern und einem Obmann. Je ein Mitglied benennt der Versicherungsnehmer und der Versicherer. Wenn ein Vertragsteil innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung sein Ausschussmitglied nicht benennt, wird auch dieses vom anderen Vertragsteil benannt. Der Obmann ist vor Beginn des Verfahrens von den Ausschussmitgliedern zu wählen. Einigen sie sich über die Person des Obmannes nicht, wird er durch das zuständige Bezirksgericht ernannt.

Der Obmann und die Ausschussmitglieder müssen Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein.

3. Der Ausschuss hat über seine Tätigkeit ein Protokoll zu führen und darin die Entscheidung schriftlich zu begründen.

Bei Nichteinigung entscheidet der Obmann im Rahmen der durch die Gutachten der beiden Ausschussmitglieder gegebenen Grenzen.

4. Die Kosten dieses Sachverständigenverfahrens tragen der Versicherer und Versicherungsnehmer im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens.

5. Die Unterlagen des Verfahrens sind vom Versicherer zu verwahren.

Artikel 14

Vertragsdauer und Kündigung

1. Vertragsdauer

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

Bei Wegfall des versicherten Interesses gelten die Bestimmungen des § 68 VersVG 1958.

Im Fall der Veräußerung des Fahrzeuges gelten die §§ 69 ff VersVG 1958.

2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

2.1 Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer einen begründeten Anspruch auf die Versicherungsleistung ablehnt oder seine Anerkennung verzögert.

Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats

- nach Ablehnung des begründeten Anspruches auf die Versicherungsleistung;
- nach Rechtskraft des Urteiles im Fall eines Rechtsstreites vor Gericht;
- nach Zustellung der Entscheidung des Sachverständigenausschusses (Art. 13);
- nach Fälligkeit der Versicherungsleistung (Art. 11) bei Verzögerung der Anerkennung.

Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

2.2 Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann der Versicherer kündigen, wenn er den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde nach anerkannt oder die Versicherungsleistung erbracht hat oder wenn der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Versicherungsleistung arglistig erhoben hat.

Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats

- nach Anerkennung dem Grunde nach;
- nach erbrachter Versicherungsleistung;
- nach Ablehnung des arglistig erhobenen Anspruches auf Versicherungsleistung.

Die Kündigung kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Falls der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben hat, kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen.

2.3 Dem Versicherer gebührt die auf die abgelaufene Versicherungszeit entfallende anteilige Prämie.

Artikel 15

Form der Erklärungen

Alle Mitteilungen und Erklärungen sind nur in schriftlicher Form verbindlich.

Artikel 16

Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen

1. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht grundsätzlich dem Versicherungsnehmer zu.

2. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für versicherte und jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

Artikel 17

Gerichtsstand

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen, die zur selbständigen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag berechtigt sind, können diese auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz im Inland haben.

Artikel 18

Klagefrist

Wird der Anspruch auf die Versicherungsleistung vom Versicherungsnehmer oder dem Bezugsberechtigten innerhalb eines Jahres nach der schriftlichen Ablehnung durch den Versicherer nicht gerichtlich geltend gemacht, ist der Versicherer nach der Bestimmung des § 12 Abs. 3 VersVG 1958 leistungsfrei. Falls eine Entscheidung des Sachverständigenausschusses (Art. 13) beantragt wird, endet die Frist erst einen Monat nach dieser Entscheidung.